

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

### Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierjährlich Mr. 1.80 jährlich  
des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der  
Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen  
Reichspostbeamten.  
Scheint täglich abends mit Ausnahme der  
Sonntags- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tele.-Adr.: Amtsblatt.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf.,  
für auswärtige 15 Pf. Im Reklameteil die  
Zeile 20 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 40 Pf.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tags vorher.

Juratsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

M 232.

Donnerstag, den 5. Oktober

1916.

Die nachstehende vom Bundesrat erlassene Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 2. Oktober 1916.

4822

#### Ministerium des Innern.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

##### Artikel 1.

Im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden dem Absatz 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Nur technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Spelzmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Wickmehl zum Ausarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

##### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

#### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

In der Woche vom 2. bis 8. Oktober 1916 darf auf jede Buttermarke höchstens 60 g Butter oder 100 g Sahnenbutter, auf jede Fettmarke höchstens 40 g Margarine oder Schweineschmalz oder Speiseöl abgegeben werden.

Schwarzenberg, am 4. Oktober 1916.

Der Bezirksverband der Agr. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

#### Schöffen- und Geschworenen-Urliste.

Die Schöffen- und Geschworenen-Urliste für Eibenstock liegt vom 6. Oktober 1916 ab eine Woche lang in unserer Ratskanzlei zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser Zeit kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei uns erhoben werden. Auf nachstehende Gesetzesvorschriften machen wir besonders aufmerksam.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Oktober 1916.

##### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, welche zur Zeit der Auffstellung der Urliste das dreihundste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, welche zur Zeit der Auffstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 Jahre haben;
- Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Auffstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;

##### Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- Minister;
- Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

#### Vom Weltkrieg.

Ein neuer russischer Ansturm in Wolhynien zusammengebrochen.

Bon röger Kampftätigkeit an allen Fronten berichtet die gestrige Generalstabsmeldung:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 3. Oktober.

##### Westlicher Kriegsschauplatz.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg. Bei Lombarzhde nahe der Küste brachten unsere Matrosen von einer erfolgreichen Patrouillen-Unternehmung 22 gefangene Franzosen ein.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Die Schlacht nördlich der Somme ging unter andauerndem gewaltigem Artilleriebeschuss weiter. Nördlich von Thiepval und nordwestlich von Gourcet entzündeten die Engländer einige Granaten, in die sie sich eingenistet hatten und erweiterten mehrere Maschinengewehre. Besonders erbittert wurde zwischen Le Sars und der Straße Bigny-Thiepval gekämpft. Mit schwersten Opfern erkauften die Engländer hier einen geringen Geländegewinn beiderseits des Höchstes Caucourt l'Abbaye. Zwischen Gueudecourt und Morval hielt unsere Artillerie nach Abwehr von vier am frühen Morgen aus La Boeufs unternommenen Angriffen die feindliche Infanterie in ihren Sturmstellungen niedrig. Starke französische Angriffe an und westlich der Straße Saillly-Rancourt sowie gegen den Wald

St. Pierre Vaast gelangten zum Teil bis in unsere vorberste Verteidigungslinie; sie ist im Nahkampf wieder gesäubert. — Südlich der Somme verschärften sich der Artilleriekampf an der Front beiderseits von Vermandovillers zeitweise erheblich. Ein französischer Angriffsversuch erstickte im Sperrfeuer.

##### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Von der Heeresgruppe des Generals von Linsingen wird gemeldet: Der erwartete allgemeine Angriff westlich von Lutz gegen Truppen des Generalleutnants Schmidt von Knobelsdorff und die Gruppe des Generals v. d. Marwitz — Armees des Generaloberst von Terszthansky — steht heute (am 2. Oktober) nach außerordentlich

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

7. Religionsdiener;

8. Volksschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

##### Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien usw.;
- die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

#### Staats-Einkommen- und Ergänzungsteuer, Landeskulturrenten, Wasserzins und Brandfasse betr.

Um 30. September dieses Jahres waren der 2. Staats-Einkommen- und Ergänzungsteuer, der 3. Landeskulturrenten, sowie der 3. Wasserzinsstermin, am 1. Oktober der 2. Termin Brandfasse für das Jahr 1916 fällig.

Mit dem 2. Staats-Einkommensteuertermin ist gleichzeitig zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer zu Plauen, der Handelschule zu Eibenstock und der Gewerbeakademie zu Plauen von den Beteiligten ein Betrag von je 3 Pfennigen auf jede Mark desjenigen Steuerjahrs für das Jahr 1916, welcher auf das im Einkommenskataster eingestellte Einkommen aus dem Handel und Gewerbe entfallen würde, mit einzuhaben.

Die vorgenannten Steuern sind bei Vermeidung der zwangsweisen Eingeziehung bis zum 10. d. M. an hiesiger Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Oktober 1916.

#### Stadt. Verkauf von Fleischkonserven

Donnerstag und Freitag, den 5. und 6. d. M. in der städt. Verkaufsstelle Bergstr. 7. Es werden verkauft Kindfleisch und Kindsgulasch in Dosen zu 500 und 550 g, erstere zu 1,70 M. letztere zu 1,85 M. Auf die Haushaltung entfällt 1 Dose. Das Ausweisheft, von dem die Marke 5 von Blatt 5 gilt, und die der Gewichtsmenge entsprechenden Fleischmarken sind mitzubringen.

Die Abfertigung der Käufer geschieht in folgender Reihenfolge.

Donnerstag vormittag Nr. 1—550, nachmittag 551—1100,

Freitag 1101—1650, 1651 u. höh. Rn.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Oktober 1916.

#### Die Kartoffelvorräte

sind bei den Erzeugern bis zur Erledigung des Umliegungsverfahrens bis auf die für den Eigenbedarf benötigte Menge beschlagnahmt.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Oktober 1916.

#### Stadt. Margarineverkauf

von Mittwoch, den 5. d. M. ab in den bekannten Verkaufsstellen. Es dürfen nur die in dieser Woche geltenden Fettmarken verwendet werden. Auf die Marke entfallen 40 g Margarine oder Speiseöl.

Die Schäfte Baast gelangten zum Teil bis in unsere vorberste Verteidigungslinie; sie ist im Nahkampf wieder gesäubert. — Südlich der Somme verschärften sich der Artilleriekampf an der Front beiderseits von Vermandovillers zeitweise erheblich. Ein französischer Angriffsversuch erstickte im Sperrfeuer.

##### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Von der Heeresgruppe des Generals von Linsingen wird gemeldet: Der erwartete allgemeine Angriff westlich von Lutz gegen Truppen des Generalleutnants Schmidt von Knobelsdorff und die Gruppe des Generals v. d. Marwitz — Armees des Generaloberst von Terszthansky — steht heute (am 2. Oktober) nach außerordentlich